OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606871/7/BeH

Datum:
Linz, 18. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24. Mai 2024, GZ: BHFR/923060021152/23, betreffend Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 24. Mai 2024, GZ: BHFR/923060021152/23, wurde über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tage und 3 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 10,- Euro vorgeschrieben.

Der bP wird vorgeworfen, am 14. November 2023, 17:14 Uhr, in Neumarkt im Mühlkreis, S 10, StrKm 8,417, Fahrtrichtung Freistadt, als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen aaa die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h überschritten zu haben.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Verwaltungsübertretung auf Grund der Anzeige inkl. Beweisbilder und der vorliegenden Stellungnahme der LPD OÖ vom zuständigen Fachbereichsleiter Geschwindigkeitsüberwachung eindeutig feststehe. Die Messung sei durch das stationäre Radar, Type: Multaradar 6 F mit der Nummer 1015, welches auf der S 10 bei Strkm. 8,417, Fahrtrichtung Freistadt, fix stationiert ist, durchgeführt worden. Dieses Gerät sei ordnungsgemäß nach den Verwendungsbestimmungen aufgestellt worden und aufgrund des Eichscheins könne davon ausgegangen werden, dass dieses vorschriftsmäßig geeicht gewesen sei. Nur das Fahrzeug der bP habe sich im Messbereich (2. vertikales Viertel von links, Rechtsmessung) befunden und nur dieses Fahrzeug sei vom Verkehrsgeschwindigkeits-überwachungssystem detektiert worden. Hinsichtlich der Strafhöhe seien insb 3 einschlägige Vormerkungen und ein geschätztes durchschnittliches Einkommen berücksichtigt worden.

I.2. Dagegen erhob die bP mit E-Mail vom 20. Juni 2024 Beschwerde. Die bP beantragt darin die Einstellung des Verfahrens. Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass die von der bB herangezogenen Beweismittel unzureichend seien. So befänden sich auf den Fotos mehrere Fahrzeuge und könne nicht bewiesen werden, welches Fahrzeug die Übertretung begangen habe.

I.3. Die bB legte am 4. Juli 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde

abgesehen. Die bB beantragt die Abweisung der Beschwerde und verzichtet ausdrücklich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Es wird im Vorlageschreiben unter anderem darauf hingewiesen, dass angesichts der durchgeführten Auswertung durch den zuständigen Fachbereichsleiter der LPD OÖ keine Bedenken an der richtig durchgeführten Messung bestünde.

I.4. In Hinblick auf das Beschwerdevorbringen holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16. Juli 2024 eine amtssachverständige Stellungnahme zur Frage der Eindeutigkeit bzw Aussagekraft der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung (insbesondere, ob sich ausschließlich das Fahrzeug der bP im Messbereich des Multaradar befunden hat) ein.

I.5. In seinem Gutachten vom 3. September 2024, GZ: VERK-2024-251283/2-Aw, kam der Amtssachverständige für Verkehrstechnik (in der Folge: ASV) nach entsprechender Befundung letztlich zum Ergebnis, dass die gegenständliche Messung bzw Messzuordnung der bP nicht mit Sicherheit angelastet werden könne.

I.6. Das ASV-Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 10. September 2024 zum Parteiengehör gebracht.

Mit Mail vom 12. September 2024 wiederholte die bP im Hinblick auf das Gutachten den Antrag auf Verfahrenseinstellung, da ihr die Übertretung nicht angelastet werden könne.

Die bB verzichtete per Mail vom 17. September 2024 ausdrücklich auf die Abgabe einer Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die bP lenkte am 14. November 2023, 17:14 Uhr in Neumarkt im Mühlkreis, S 10, StrKm 8,417, in Fahrtrichtung Freistadt, das KFZ mit dem Kennzeichen aaa.
Es kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob sie dabei die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h überschritten hat.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den aufgenommenen Beweisen (insb dem vom Landesverwaltungsgericht eingeholten ASV-Gutachten). Der Umstand des Lenkens zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt und Ort durch die bP geht zweifelsfrei und unstrittig aus den vorliegenden Beweisen hervor.

Die von der bP bereits im behördlichen Verfahren bestrittene Geschwindigkeitsüberschreitung lässt sich jedoch vom erkennenden Gericht nicht zweifelfrei feststellen: Auf den beiden Auswertefotos ist erkennbar, dass sich im Richtungsverkehr der bP, welche sich auf der Überholspur befand, ein weiteres Fahrzeug am ersten Fahrstreifen fuhr. Dieses sei laut bP schneller als sie gefahren. Diesbezüglich wird zwar in der im Behördenakt einliegenden Stellungnahme der Landesverkehrsabteilung ausgeführt, dass sich das Kfz mit dem Kennzeichen aaa eindeutig im Messbereich (2. vertikales Viertel von links, Rechtsmessung) befand und nur dieses und nicht auch der sich auf der rechten Spur befindliche Bus vom Verkehrsgeschwindigkeitsüberwachungssystem detektiert worden sei. Der verkehrstechnische ASV bestätigte im vom Landesverwaltungsgericht eingeholten Gutachten zwar, dass es sich bei der gegenständlichen Messsituation um eine sogenannte „Rechtsmessung“ auf den abfließenden Verkehr gehandelt habe. Jedoch sei an Hand des relevanten Auswertefotos (Nachtaufnahme) nicht zweifelsfrei erkennbar, ob sich das Fahrzeug der bP bereits (teilweise) in einem weiteren Auswertebereich befinde. Eine weitere Plausibilitätsprüfung mittels eines Auswerteprogrammes sowie einer Weg/Zeit-Betrachtung seien in Bezug auf die Messung nicht positiv gewesen. Die von der bP ins Treffen geführten Zweifel konnten somit vom ASV nicht entkräftet werden. Auch eine weitere Aufklärung dieses entscheidungswesentlichen Sachverhaltsdetails war dem erkennenden Gericht zum Entscheidungszeitpunkt angesichts dessen nicht mehr möglich.
Im Ergebnis hegt das erkennende Gericht aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse erhebliche Zweifel, ob die gegenständliche Messung der bP (mit der erforderlichen Sicherheit) zugeordnet werden kann und lässt sich dies nicht (mehr) zweifelsfrei feststellen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die der Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl für viele *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 25 Rz 10 [Stand 1.7.2023, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach der Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237; s auch *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 45 Rz 3 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

III.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird der bP vorgeworfen, sie habe am 14. November 2023, 17:14 Uhr, in Neumarkt im Mühlkreis, S 10, StrKm 8,417, Fahrtrichtung Freistadt die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h überschritten.

Wie festgestellt, hat die bP zwar das KFZ zum im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeitpunkt gelenkt. Es konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass diese dabei auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h überschritten hätte.

Da die der bP vorgeworfene Verwaltungsübertretung damit in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.4. Kosten (Spruchpunkt II.)

Bei diesem Ergebnis hat die bP gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Für bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger